

Name und Vorname des Belegstellen-Betreuers	
Straße, Hs.-Nr., Ortsteil	Telefon-Nr. tagsüber
PLZ, Ort	Bank (Name, Ort)
	Konto-Nr. Bankleitzahl
[An den LANDESVERBAND]	Bitte den Namen des Geldinstitutes, die Konto-Nr. und die Bankleitzahl deutlich angeben!
[]	Wichtig: Der Antrag muss bis spätestens 01. Oktober 2010 dem Landesverband vorliegen!

Förderung des Betriebs von staatlich anerkannten Belegstellen Meldung der Belegstelle

Anlage(n): Aufstellung über die angelieferten Bienenköniginnen (bitte nur Vordruck der LfL verwenden!) Anzahl der Seiten <input type="text"/>

Name der Belegstelle:

Name des Imkervereins, der die Belegstelle betreibt:

An der Belegstelle wurde die unten angegebene Anzahl an Bienenköniginnen angeliefert. Der Landesverband wird gebeten, diese Meldung entsprechend in den Antrag aufzunehmen.

Zahl der angelieferten Bienenköniginnen	je 1,00 EUR	beantragte Förderung	genehmigte Förderung (von der LfL auszufüllen)
____ Stück		____ EUR	____ EUR

Erklärungen des Belegstellen-Betreuers zum Abschluss eines Vertrages über die Gewährung des o. g. Zuschusses

- Wir versichern, dass unsere Angaben richtig und vollständig sind und wir für diese Maßnahme keine anderweitige Förderung aus staatlichen Mitteln beantragt haben oder beantragen werden.
- Wir nehmen davon Kenntnis, dass die Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und wir im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetrug bestraft werden können.
- Wir erklären uns mit folgenden Regelungen einverstanden:
 - Der Vertrag mit dem o. g. Landesverband (Vertragspartner) kommt mit Auszahlung der Zuwendung auf das o.g. Konto zustande. Gegenstand des Vertrages ist ein Zuschuss für den Betrieb der Belegstelle zum Zwecke der Reinzucht. Die Förderung erfolgt in Höhe eines pauschalen Zuschusses von 1,00 Euro je angelieferter Kö-

nigin - Festbetragsfinanzierung. Der Bewilligungszeitraum läuft über ein Jahr und beginnt am 01. November und endet am 31. Oktober des jeweiligen Antragsjahres. Uns ist bekannt, dass eine Förderung nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen kann und kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht und die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) entsprechend Anwendung finden.

3.2 Der Betrag ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn der Vertragspartner aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktritt. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn

- der Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurde,
- die im Antrag eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden,
- nachträglich die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss entfallen.

In diesen Fällen können uns auch die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden.

3.3 Zurückzuzahlende Beträge sind gemäß Art. 49 a Abs. 3 BayVwVfG ab dem Tag der Auszahlung mit 6 v. H. pro Jahr zu verzinsen.

3.4 Wir sind verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Förderung maßgeblichen Umstände, insbesondere die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss ändern oder wegfallen.

3.5 Unterlagen, die für die Festsetzung des Betrages von Bedeutung sind, haben wir für Zwecke der Prüfung 5 Jahre lang aufzubewahren.

3.6 Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses zu prüfen und Auskünfte einzuholen. Im Übrigen richtet sich das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofes nach Art. 91 BayHO.

Hinweise:

Diese Meldung kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und alle erforderlichen Anlagen beiliegen. Zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen kann die Bewilligungsstelle weitere Angaben und Unterlagen verlangen.

Der Belegstellenbetreiber versichert mit seiner Unterschrift:

- dass die in der Anlage zur Belegstellenförderung gemachten Angaben richtig sind und diese bei einer Vor-Ort-Kontrolle ausreichend belegt werden können (Siehe auch Punkt 3.5 und 3.6).

Kann dieses zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrolle nicht erfolgen, muss von der LfL eine Rückforderungen inkl. Gebühren und Zinsen vorgenommen werden (Siehe auch Punkt 3.2 und 3.3).

Ort, Datum

Unterschrift des Belegstellenbetreibers

Erklärungen des Landesverbandes:

Wir stimmen dem oben unter Punkt 3 aufgeführten Vertragsabschluss zu.

Wir versichern, dass die Meldung des Vereins vollständig ausgefüllt ist und die Anlagen vollzählig beiliegen.

Ort, Datum

Unterschrift (Landesverband)

Anlage zur Belegstellenförderung

Belegstelle:

Lfd. Nr.	Name und Anschrift des Imkers	Anzahl der angelieferten Königinnen	Anzahl der begatteten Königinnen	Datum der Anlieferung	<i>Bearbeitungszeile LFL – genehmigter Förderbetrag.</i>
Summe:					